

**Bayerischer Landtag**

2. Legislaturperiode

Tagung 1953/54

**Beilage 5776****Bericht****des Untersuchungsausschusses zur Überprüfung der Staatsbürgschaften für Filmkredite**

Berichtersteller: Dr. Geislhöringer

**Auftrag**

Der Bayerische Landtag faßte am 8. Mai 1953 (143. Sitzung) einem Antrag des Abg. Dr. Geislhöringer entsprechend (Beil. 3940) folgenden Beschluß:

Es wird zur Prüfung der vom Bayerischen Staat im Jahre 1950/51 übernommenen Staatsbürgschaften für Filmkredite ein Untersuchungsausschuß eingesetzt.

Dem Beschluß war 1½ Jahre vorher am 18. Oktober 1951 ein ähnlicher vorausgegangen, den Kreditausschuß des Landtags mit der Prüfung zu beauftragen,

ob und inwieweit staatliche Stellen bei der Herabgabe von Filmbürgschaften fahrlässig gehandelt haben und ob durch das Versagen staatlicher Stellen die Bürgschaften zu Verlust gegangen sind.

Der Prüfungsausschuß für Kreditfragen hatte darauf am 13. April 1953 dem Landtag seinen Bericht vorgelegt, der am 8. Mai 1953 im Plenum besprochen wurde und zur Einsetzung des Untersuchungsausschusses führte.

Dieser Untersuchungsausschuß, bestehend aus 7 Abgeordneten, wählte am 29. Mai 1953

den Abg. Franz Beier zum Vorsitzenden,

den Abg. Georg Bauer zum stellv. Vorsitzenden,

den Abg. Dr. August Geislhöringer zum Berichterstatter und

den Abg. Fritz von Haniel-Niethammer zum Mitberichtersteller.

Der Ausschuß hat in 45 Sitzungen getagt und die in Anlage 1 bezeichneten Personen vernommen. Außer den Zeugenaussagen lagen dem Ausschuß schriftliche Erklärungen der Herren Dr. Zehler, Dr. Freudling, RA. Kilchert, Dr. Hemmer und Dr. Most vor. Es standen ihm ferner die Protokolle über die Sitzungen des Beirates der Filmfinanzierungsgesellschaft m.b.H. sowie die Akten des bayer. Finanzministeriums über die einzelnen staatsverbürgten Kredite zur Verfügung. In dem der Untersuchung unterliegenden Zeitraum vom Januar 1950 bis Ende 1951 wurden für 44 Filme in Höhe von 23761500 DM staatliche Bürgschaften geleistet; diese wurden für 31 Filme mit 18224000 DM in Anspruch genommen. 1036000 DM sind bis heute an Einspieltgeldern und Regrefansprüchen wieder eingegangen

Nach Auskunft des Finanzministeriums ist mit weiteren Eingängen zu rechnen, so daß sich der Gesamtverlust dieses ersten Abschnittes der staatlichen Filmfinanzierung auf ca. 17 000 000 DM, d. s. über 70% der eingegangenen Verpflichtungen, beläuft.

Aufgabe des Ausschusses war es, festzustellen, inwieweit diese unverhältnismäßig hohen Verluste durch ein vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten staatlicher Stellen hervorgerufen wurden und, falls ein solches nicht vorliegen sollte, inwieweit ein sonstiges Versagen staatlicher oder nachgeordneter Stellen dazu beigetragen hat.

**Filmfinanzierungs-G.m.b.H.**

Bis 1949 hatten die Banken den Produzenten der Filmindustrie teilweise im eigenen Risiko Kredite gewährt, dabei aber so hohe Verluste erlitten, daß sie sich im allgemeinen weigerten, weitere Kredite zu diesem Zwecke zu geben. Die Produzenten wandten sich daher an die bayerische Staatsregierung, vor allem an das Staatsministerium für Wirtschaft und an das Staatsministerium der Finanzen, um mit staatlicher Hilfe die Herstellung weiterer Filme zu ermöglichen. Das Wirtschaftsministerium sah sich daher veranlaßt, an das Finanzministerium mit dem Ersuchen um Gewährung von Bürgschaften heranzutreten, um der damals noch gänzlich darniederliegenden Filmindustrie einen Wiederaufbau zu ermöglichen. So kam es zu Verhandlungen mit den beiden Ministerien und den Banken und am 4. Januar 1950 zur Gründung einer Filmfinanzierungsgesellschaft m.b.H. (im folgenden „Fifi“ genannt) und im März 1950 zu den ersten staatlich verbürgten Krediten. Gesellschafter der so gegründeten Fifi waren folgende 6 Banken:

Bayerische Staatsbank,

Bayerische Vereinsbank,

Bayerische Bank für Handel und Industrie,

Bayerische Creditbank,

Bayerische Discontobank,

Bayerische Hypotheken- und Wechselbank.

Den Vorsitz führte die Bayer. Staatsbank in der Person von Dr. Hemmer. Das Gesellschaftskapital betrug 100 000 DM, von denen 30 000 DM auf die Staatsbank und je 14 000 DM auf die 5 anderen Gesellschafterbanken entfielen.

Als oberstes Organ der Fifi wurde ein Beirat bestellt, der aus zwei Bankenvertretern (Staatsbank und Vereinsbank), zwei Vertretern der Filmwirtschaft (Produktion und Verleih), sowie einem Vertreter der beiden Ministerien in der Person von Min.-Rat Dr. Zehler bestand. Den Vorsitz stellte die Staatsbank in der Person von Dr. Hemmer. Die Gesellschafter bzw. Gründer der Fifi (die oben erwähnten 6 Banken) übernahmen mit dem Eintritt in die Gesellschaft keinerlei Verpflichtungen oder Haftungen, denn der Bayer. Staat übernahm ihnen gegenüber jedes Risiko, auch das für die von ihnen bei der Gründung der Gesellschaft eingebrachte Stammkapital von 100 000 DM, von dem nur die Staatsbank ihren Anteil voll eingezahlt hatte. Die auszureichenden Kredite sollten nämlich nicht aus

dem Gesellschaftskapital, sondern von Fall zu Fall von den beteiligten Banken aufgebracht werden.

Als Geschäftsführer der Fifi wurde Rechtsanwalt W. Kilchert bestellt, dem im Oktober 1950 noch ein zweiter Geschäftsführer in der Person von Dr. Most beigegeben wurde, der bis dahin Kredit-sachen bei der Staatsbank bearbeitet hatte.

Schon bald nach Gründung der Fifi und nach Bestellung des Beirates stellte sich heraus, daß die Fifi und die an ihr beteiligten Banken meist nicht in der Lage waren, die nach den Satzungen vorgesehene Finanzierung der vom Fifi-Beirat begutachteten Filmvorhaben selbst durchzuführen. Von 35 Filmen, die über die Fifi gelaufen sind, haben die Fifi-Gesellschafter nur 5 ganz und 8 teilweise selbst finanziert. Die primäre und wesentliche Funktion, zu deren Erfüllung die Fifi gegründet wurde, kam damit bald in Wegfall. Auch die Überwachung der vom Beirat der Fifi als förderungsbürgschaftswürdig erklärten Filme konnte von der Fifi nicht durchgeführt werden, vielmehr wurde diese Aufgabe einer anderen Gesellschaft, der Treuhand Union Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H., durch Auftragserteilung seitens der Fifi übertragen.

### Staatsbürgschaften

Während ursprünglich vorgesehen war, daß der Bayerische Staat Bürgschaften nur bis zur Hälfte der Produktionskosten übernehmen sollte, stellte sich sehr bald heraus, daß die Banken nicht bereit waren, irgendein Risiko zu übernehmen und daher eine hundertprozentige Verbürgung des ausgereichten Kredites als Bedingung stellten. Da die Filmproduzenten ihrerseits in der Mehrzahl der Fälle auch keinerlei finanzielle Beiträge leisteten, kam es also praktisch auf eine hundertprozentige Staatsverbürgung der Herstellungskosten hinaus (wie Dr. Most in seiner Vernehmung bestätigte).

Es ist unmöglich, nachträglich festzustellen, ob bei einer festeren Haltung der zuständigen Ministerien nicht doch eine Risikobeteiligung der Banken auch 1950 schon zu erreichen gewesen wäre, nachdem es 1952 möglich wurde.

Bei der derzeitigen Regelung in Bayern verbürgt der Staat zwar nur 42,5%. Diese rangieren aber an zweiter Stelle hinter den 50% der Banken, so daß praktisch erst nach einer 92,5%igen Abdeckung des Kreditbetrages der Staat aus seinem Obligo herauskommt.

Die Bürgschaften des Bayer. Staates wurden in dem der Untersuchung zugrunde liegenden Zeitraum teils in der Form der selbstschuldnerischen, teils in der Form der modifizierten Ausfallbürgschaft erteilt. Die modifizierte Ausfallbürgschaft bedeutete, daß sie nach Verlauf von sechs Monaten ihren Charakter als Ausfallbürgschaft verlor und zu einer selbstschuldnerischen Bürgschaft wurde. Praktisch handelte es sich also ausschließlich um selbstschuldnerische Bürgschaften.

Fest steht, daß sich die 100%ige Verbürgung für den Staat nachteilig ausgewirkt hat und zu einer der Hauptursachen für die großen, über das normale Maß weit hinausgehenden Verluste wurde.

### Refinanzierung

Die Schwierigkeiten der Filmfinanzierung lagen aber nicht nur in der Notwendigkeit der Staatsverbürgung, sondern auch darin, daß die Refinanzierung in der ursprünglich vorgesehenen Form der Rediskontierung der hereingenommenen Wechsel bei der LZB. nicht gelöst werden konnte. Die Produzenten waren daher in den meisten Fällen gezwungen, sich selber nach einer Refinanzierung umzusehen, die dann über die kreditausreichende Bank vom Staat verbürgt werden mußte. Hier bot sich ihnen eine Möglichkeit in der Person des Kreditmaklers Münemann, der kurzfristige Gelder von mittleren und kleinen Versicherungsgesellschaften hereinnahm und sie in einem „Revolving-System“ langfristig weitergab, indem er für eine rechtzeitige Prolongierung Sorge trug. Auf diese Weise hat er — nach seinen Angaben — 15 Millionen DM bei den Banken so eingelegt, daß es ihnen möglich wurde, den Produzenten die erforderlichen Kredite auszureichen.

Die Kreditkosten (Zinsen, Spesen, Provisionen, Courtagen usw.) gestalteten sich in den Fällen, in denen eine Refinanzierung durch Münemann erfolgte, durchschnittlich wie folgt:

Der Geldgeber (Versicherungsgesellschaft) lieh das Geld zu einem Zinssatz von etwa 9% aus, wovon die Kreditbank durchschnittlich 5,4% zu zahlen hatte, während den Restbetrag von durchschnittlich 3,6% der Produzent direkt an Münemann bzw. den Geldgeber als sogen. Zinsauffüllung zu leisten hatte. Die den Kredit an den Produzenten ausleihende Bank verlangte ihrerseits einen Betrag, der sich zwischen 9,5 und 11,5% bewegte, während sie für die Refinanzierung nur 5,4% zu zahlen hatte. Die Kreditkosten, die der Filmunternehmer insgesamt zu tragen hatte, waren also:

1½% über Lombardsatz	
(5% + 1,5%) . . . . .	= 6,5%
¼% Kreditprovision	
(monatlich) . . . . .	= 2 %
1% Umsatzprovision . . . . .	= 1 %

zu zahlen an kreditgebende

Bank . . . . .	9,5%
Geldgeber erhielt davon . . . . .	5,4%
3,6% Zinsauffüllung . . . . .	3,6%
Geldgeber erhielt davon . . . . .	3,6%
4% Courtagen an Refinanzier . . . . .	4,0%
vom Produzenten insgesamt zu zahlen . . . . .	17,1%
Geldgeber erhielt davon . . . . .	9,0%

Seit der Erhöhung des Lombardsatzes (am 27. Oktober 1950) von 5 auf 7% erhöhten sich die Kreditkosten entsprechend um 2% auf insgesamt 19%. Dazu kamen noch Überarbeitungsgebühren der Fifi und der TU. in Höhe von insgesamt 1½—2%, so daß die gesamten Kreditkosten sich um 20% herum beliefen.

In wenigen Fällen sind von den Banken mit Rücksicht auf die einbehaltene Mindestreserve noch höhere Sätze berechnet worden.

Anfänglich hatte das Finanzministerium keine Kenntnis von der Refinanzierung und den dabei für den Produzenten entstehenden zusätzlichen Kreditkosten (3,6% Zinsauffüllung und 4% Courtage), die der Produzent entweder aus den sogen. Handlungsunkosten oder aus sonstigen privaten Mitteln aufbringen mußte. Als das Finanzministerium davon erfuhr, griff es sofort ein (5. Oktober 1950) und beschied in seinen Bürgschaftsverträgen, Kreditkosten über 14% hinfort nicht mehr zu übernehmen. Dennoch war auch diese einschränkende Bestimmung z. T. wirkungslos. Die Verhältnisse waren stärker. So betragen z. B. bei dem Film „Talent zum Glück“ der Venus Film Olga Tschechowa o. H. G. die gesamten Kreditkosten 20% (wie die TU. mit Schreiben vom 18. April 1952 an das Finanzministerium feststellte), obwohl die Bürgschaftserklärung die Kreditkosten auf 15% beschränkt hatte.

Es war die Zeit der größten Kapitalknappheit und der Kreditrestriktionen. Durch die Notwendigkeit der zusätzlichen Refinanzierung waren die gesamten Kreditkosten zweifellos überhöht.

### Vorprüfung der Filmvorhaben

Der Vorgang der staatlichen Filmfinanzierung spielte sich folgendermaßen ab:

Die Filmvorhaben wurden zunächst von der Geschäftsführung der Fifi und einer privaten Firma, der Treuhand-Union, deren sich die Fifi als Erfüllungsgehilfe bediente, nach rechnerischen und betriebswirtschaftlichen, im genannten Filmbeirat der Fifi, der sich aus Vertretern der Großbanken, der Produzenten, des Verleihs und des Wirtschaftsministeriums zusammensetzte, nach dramaturgischen Gesichtspunkten und allgemeinen Erfolgsaussichten geprüft. Soweit die beantragten Filmvorhaben für bürgschaftswürdig erachtet wurden, gingen sie mit einer entsprechenden Empfehlung an das Wirtschaftsministerium weiter. So sehr nun im Filmbeirat auch gesiebt worden war (die Zahl der zur Verbürgung gewürdigten Manuskripte ist nur ein Bruchteil der dem Beirat angebotenen), so ist andererseits auch kein Fall bekannt, in welchem der Vertreter des Wirtschaftsministeriums sich im Beirat einer positiven Haltung der anderen Beiratsmitglieder widersetzt hätte. Das Wirtschaftsministerium hat auch in allen Fällen, in denen der Beirat auf..... „bürgschaftswürdig“ erkannte, diese Empfehlung im gleichen Sinne an das Finanzministerium weitergereicht, obwohl es in keiner Weise an die Haltung des Beirats gebunden war.

Für die grundsätzliche Einstellung des Wirtschaftsministeriums mögen folgende Gedanken aufschlußreich sein, die dem vorgelegten Bericht der Fifi entnommen sind, der von dem Sachbearbeiter des Wirtschaftsministeriums, Ministerialdirigent Dr. Zehler, mitverfaßt wurde.

Als die Bemühungen der Filmwirtschaft..... ohne Erfolg blieben, mußte sich ein Filmland wie Bayern..... zwangsläufig zur Inangriffnahme von Nothilfemaßnahmen entschließen. Diese Maßnahmen zielten vor allem darauf ab, eine einigermaßen hinreichende Beschäftigung für den Atelierbetrieb sicherzustellen und einer völligen Überfremdung des deutschen Filmmarktes entgegenzuwirken... Da der öffentliche Haushalt Mittel für eine Förderung der Filmwirtschaft nicht vorsah, blieb da-

mals nicht andres übrig, als die Krücke der Staatsbürgschaft für Filmkredite. Die vorstehenden Ausführungen dürften klargemacht haben, mit welchem übermäßig hohen Risiko die deutsche Filmwirtschaft der Nachkriegszeit auch heute noch belastet ist. Die Vertreter der Regierung waren sich wohl bereits bei Inangriffnahme der ersten Nothilfemaßnahmen im klaren, daß die gewährten Bürgschaften dieses Risiko auffangen müssen. Das Ausmaß der Inanspruchnahme des Staates, die als Subvention für die notleidende Filmindustrie anzusehen ist, war seinerzeit von niemandem zu überblicken oder vorauszusehen.

Die letzte Entscheidung, ob eine Bürgschaftsübernahme ausgesprochen werden sollte oder nicht, lag beim Finanzministerium. Dieses war an die Empfehlung des Wirtschaftsministeriums nicht gebunden.

### Die Verhältnisse bei den Verleihfirmen

Die Fifi und die Treuhand-Union-Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m. b. H. (im folgenden TU. genannt), die schon neben dem Filmbeirat mit der Vorprüfung der Bürgschaftswürdigkeit betraut gewesen waren, wurden nun, nach Übernahme der Bürgschaft seitens des Finanzministeriums mit der Überwachung der Produktion und der Rückführung der Einspielergebnisse beauftragt. Die Sicherungen, die sich das Finanzministerium vor Übernahme der Bürgschaften geben ließ — namentlich die sogenannten Garantien der Verleiher — waren so weitgehend, daß sie von den Kritikern der staatlichen Filmfinanzierung als „Knebelungsverträge“ bezeichnet wurden, und schon die Frage gestellt werden kann, ob dadurch nicht gerade die besseren Produzenten und Verleiher abgeschreckt und weniger seriöse angezogen worden sind. Diese Annahme findet eine Stütze im Fifi-Bericht selbst. Dort heißt es auf Seite 16:

„Bei der Auswahl der Verleiher bestanden noch besondere Schwierigkeiten. Einige anerkannte Verleiher gingen aus grundsätzlichen Erwägungen auf die Sicherungsbedingungen nicht ein.“

Da viele deutsche Verleiher damals keinen Wert auf neue deutsche Filme legten, da ihnen genügend Reprisen und ausländische Filme zur Verfügung standen, war die Auswahl unter den überhaupt noch in Frage kommenden Verleihern nicht mehr groß.

Bei der Union-Film-Verleih GmbH. bestand anfänglich eine gewisse personelle Verflechtung mit Fifi und Treuhand-Union. Die Gesellschaft (Union) war am 31. August 1949 von Frau Rosemarie Kraemer mit dem Filmkaufmann Eckert gegründet worden. Beide Gesellschafter waren auch die Geschäftsführer der Gesellschaft. Syndikus wurde Dr. Kraemer, der mit RA. Kilchert zusammen damals eine Rechtsanwaltspraxis ausübte. Am 3. Mai 1949 war die Treuhand-Union (Treuhand-Wirtschaftsprüfung G. m. b. H.) von Dr. Stattmiller, Kurt Milrath und Dr. Kraemer gegründet worden. Als Geschäftsführer waren 1950 eingetragen: Dipl.-Kaufmann Dr. Stattmiller und interimistisch auch RA. Kilchert. Sein Kanzleigenosse Dr. Kraemer war seit 1947 Chefsyndikus der BAVARIA-Filmkunst G. m. b. H. in Geiselgasteig und seit 27. April 1950 Mitgeschäftsführer der TU.

Also: RA. Kraemer, Teilhaber des Rechtsanwaltsbüros Kraemer-Kilchert, Syndikus der Union-Film-Verleih G.m.b.H., Chefsyndikus der BAVARIA in Geiseltal und Gründer und Geschäftsführer der TU., Ehemann der Frau Rosemarie Kraemer, geb. Meyer, Gesellschafterin und Geschäftsführerin der Union-Film G.m.b.H. Kilchert: Teilhaber des Rechtsanwaltsbüros Kraemer-Kilchert, interimistisch Geschäftsführer der TU. und seit Januar 1950 Geschäftsführer der Fifi.

Nach Gründung der Fifi am 4. Januar 1950 erhielt die TU. durch den Geschäftsführer der Fifi, Kilchert, die Aufträge zur Überwachung der staatsverbürgten Kredite, da die Fifi diese ihr selbst satzungsmäßig zugeordnete Aufgabe nicht ohne Erweiterung durch Aufbau einer eigenen Überwachungs-Abteilung durchführen konnte. Die Kanzlei der RA. Kraemer-Kilchert war eine ausgesprochene Film-Kanzlei. Ihre Mandanten erhielten über die beiden Anwälte gleichzeitig die Verbindung zur Fifi (Begutachtung bürgschaftswürdiger Filme) und zur Union-Film-Verleih G.m.b.H. wie zur TU. (Überwachung der von der Fifi begutachteten Filme) und schließlich zum Finanzministerium. So hat am 24. Februar 1950 Kilchert in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt für seinen Mandanten Fedor Janas beim Finanzministerium Antrag auf Erteilung einer Bürgschaft gestellt und am 30. März 1950 auch 385 000 DM für dessen ersten Film „Zwei in einem Anzug“ verbürgt erhalten mit dem Ergebnis eines Verlustes von 287 590 DM für den Bayer. Staat.

Die anfängliche Verflechtung zwischen den genannten Stellen wurde aber bald durch den Tod Dr. Kraemers, das Ausscheiden Kilcherts aus der TU. und durch den Eintritt von Dr. Jacoby und Wirtschaftsprüfer Draeger in die TU. gelöst. Die Geschäftsverbindung mit dem Union-Film-Verleih hat dem Staat bis heute — ungeachtet der noch ausstehenden 1,5 Millionen nachträglichen Betriebskredites — 4 Millionen DM gekostet. Die Gesellschaft hat von den Einspielergebnissen insgesamt 681 883 DM vertragswidrig dem Staat vorenthalten. Ein Teil dieser Rückstände wurde später im Zuge der Sanierungsverhandlungen vom Staat gestundet.

Die hohen Verluste sind nicht nur auf die 100%ige Verbürgung der Produktionskosten, sondern auch auf die mangelnde Organisation und das Versagen bestimmter Verleihfirmen zurückzuführen.

Für den Vertrieb der Filme und die Einspielung der Produktionskosten kam es ausschlaggebend auf die Güte und Leistungsfähigkeit der Verleihfirmen an. Die Kredit- und Vertrauenswürdigkeit des Verleihes ist für den Erfolg eines Filmes mindestens ebenso wichtig wie die des Produzenten. Dazu kommt, daß eine wirksame Überwachung des Verleihes naturgemäß schwerer ist als die der Produktion.

Die Auswahl des Verleihers war allerdings zunächst Sache des Produzenten. Wenn er aber bei der Fifi um Begutachtung der Bürgschaftswürdigkeit seines Vorhabens einkam, so konnte und mußte der Beirat auch Einfluß darauf nehmen, daß der Produzent einen geeigneten Verleih vorschlug, der auf Grund seiner Organisation und seiner finanziellen

Leistungsfähigkeit für eine entsprechende Unterbringung der Filme bei den Theatern und für die Anfertigung der erforderlichen Anzahl von Kopien sorgen konnte. Seine Bonität mußte auch deshalb vor Begutachtung der Bürgschaftswürdigkeit geprüft werden, weil der Verleiher neben dem Produzenten die Wechsel für die zu kreditierenden und staatlich zu verbürgenden Produktionskosten zu unterschreiben hatte. Er mußte auch durch die persönliche Zuverlässigkeit die Gewähr dafür bieten, daß er die von den Filmtheatern hereinkommenden Einspielergebnisse vertrags- und ordnungsgemäß abführte.

Zur Überwachung der Produktion war die TU eingeschaltet. Hierzu ist folgendes zu sagen: Die Aushändigung der Kredite erfolgte nicht unmittelbar en bloc an den Produzenten, sondern jeweils nach dem Fortschreiten der Dreharbeiten, bei Nachweis der Notwendigkeit und nach Abzeichnung durch die TU. Es war daher fast in allen Fällen möglich, die aufgestellten Kostenvoranschläge einzuhalten. Auch waren die durchschnittlichen Kostensätze je Film von ungefähr 600 000 DM in Anbetracht des 180%igen Teuerungsfaktors gegenüber der Vorkriegsproduktion als maßvoll zu bezeichnen.

Anders war es mit der Überwachung des Eingangs der Einspielergebnisse, mit welcher ebenfalls neben der Fifi die TU. beauftragt worden war. Die Fifi hatte nämlich im Einverständnis mit den zuständigen Ministerien mit dieser Aufgabe ebenfalls die TU. beauftragt. Durch einen zwischen Fifi und den Produzenten regelmäßig abgeschlossenen Sicherungsvertrag, der vom Verleiher zu bestätigen war, waren die sogen. Produzentenanteile der Einspielergebnisse auf ein der Verfügung der Fifi unterstehendes Sonderkonto einzuzahlen. Die TU. hatte wohl die Überwachung, aber keine Verfügung über das Konto und auch keinerlei Exekutivrechte gegenüber Produzenten und Verleihern, wie sie der Fifi auf Grund des sogen. Sicherungsvertrages zustanden. Erst im März 1951 entschloß sich der Filmbeirat, die Exekutivrechte aus den Sicherungsverträgen der TU. zu übertragen.

An und für sich war es durchaus gerechtfertigt, daß die Fifi, die ja in erster Linie ein Finanzierungsinstitut sein sollte, und ihren Apparat möglichst klein halten wollte, davon Abstand nahm, eine eigene Überwachungsabteilung einzurichten und sich zu Überwachungszwecken einer Treuhandgesellschaft bediente, ohne deswegen die Exekutivrechte aus den Verträgen gleich mitzuübertragen. So wie die Verhältnisse aber tatsächlich lagen, d. h. bei der Art der Geschäftsführung der Fifi, entstand daraus ein für die ganze Überwachung nachteiliger Zustand.

Bei der Abwicklung des Filmes „Aufruhr im Paradies“ hatte die kreditgebende Bayer. Gemeindebank (mit Schreiben vom 9. März 1951 an die Fifi) sich über die mangelnde Überwachung seitens der TU. beschwert. Mit Schreiben vom 17. März 1951 verwahrte sich die TU. gegen diesen Vorwurf. Im weiteren Verlauf der Angelegenheit richtete die TU. ein weiteres Schreiben an das Staatsministerium der Finanzen, aus welchem nebst seinen Anlagen hervorgeht, daß die TU. der Fifi schon am 28. Oktober

1950 und wiederholte Male später gemeldet hatte, daß der Verleiher Bejöh r die Produzenten-Anteile nicht ordnungsgemäß abführte, und die Fifi gebeten, dagegen Maßnahmen zu ergreifen, die von der Fifi aber erst „mit einigen Monaten Verspätung“ ergriffen wurden.

Dem Einwand Kilcherts, daß der damalige Geschäftsführer der TU, Dr. Statmiller, unter dem Eindruck der Presse-Kampagne gegen die Fifi „in der ersten Aufwallung“ zu weit gegangen sei, ist entgegenzuhalten, daß auch Dr. Jacoby, der andere Geschäftsführer der TU. in der 18. Beiratssitzung am 19. März 1950 (laut Sitzungsprotokoll) dahingehende noch schärfere Ausführungen gemacht hat, die ja dann auch dazu führten, daß der Beirat die Exekutivrechte der TU. übertrug. Herr Dr. Jacoby hatte damals gesagt:

„Es werde von der TU. als großer Mangel empfunden, daß sie bisher keine Exekutive gehabt habe, sondern nur überwachend tätig sein konnte und sich auf Warnungen gegenüber der Fifi beschränken mußte. Die Fifi habe bisher auf solche Warnungen hin nicht scharf genug durchgegriffen, daher habe die TU. seit kurzem die Praxis eingeführt, die Durchschrift ihrer Warnungen an alle sonstig interessierten Stellen zu geben.“

Der Vorsitzende des Beirats, Dr. Hemmer, bestreitet zwar — in seiner Entgegnung vom 11. März 1954 —, daß die Übertragung der Exekutivrechte auf die TU. zu dem Zweck erfolgt sei, einem organisatorischen Mißstand abzuhelpfen, er gibt aber zu, daß die Übertragung auf Grund der Ansicht erfolgt sei, daß die TU. „auf Grund ihrer Überwachungstätigkeit genaueren Einblick in das Geschäftsgebaren der Produktions- und Verleihfirmen hatte und daher mit mehr Erfolg die Einhaltung der Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Abführung der eingegangenen Einspielergebnisse erzwingen könne“.

Eben derselbe Beiratvorsitzende Dr. Hemmer hatte ja auch in der vorangegangenen Beiratssitzung am 5. März 1951 von der Notwendigkeit einer Besserung der Organisation der Fifi gesprochen. In der gleichen Sitzung wurde beschlossen, Kommerzienrat Kraus als Verbindungsmann zwischen Beirat und Geschäftsführung einzuschalten und in der darauffolgenden der Beschluß gefaßt, die Exekutivrechte von der Fifi auf die TU. zu übertragen.

Der Ausschuß kommt daher — auf Grund dieser Feststellungen — zu dem Ergebnis, daß — so wie die Dinge lagen — die Trennung zwischen Überwachung und Exekutive, wobei die eine der Fifi, die andere der TU. zustand, sich für die Zwecke der Überwachung nachteilig ausgewirkt hat.

### Bejöh r-Film-Verleih

Die Aufgaben der Überwachung waren mit denen der Vorprüfung in vielen Fällen verknüpft; denn hatte ein Produzent oder Verleih bereits mehrere staatsverbürgte Filme in der Abwicklung, so mußte das Ergebnis dieser Überwachung für die Beurteilung der betreffenden Firmen bei der Vorprüfung für neue Filmvorhaben als wesentliches

Kriterium ihrer Bürgschaftswürdigkeit herangezogen werden. Dies ist aber nicht immer geschehen.

Bei der Abwicklung des Filmes „Zwei in einem Anzug“, dem ersten Film der ganzen staatlichen Filmfinanzierung, der in Verlust geriet, bestanden schon im Oktober 1950 Anzeichen dafür, daß bei dem Verleiher Bejöh r aus den verschiedensten Gründen Schwierigkeiten eintreten würden. Am 28. Oktober 1950 meldete auch bereits die TU. an die Fifi, daß Bejöh r die Einspielergebnisse des Filmes „Aufruhr im Paradies“ in vertragswidriger Weise nicht abgeführt habe. Dies veranlaßte das kreditgebende Bankhaus Lenz zu besonderen Maßnahmen gegenüber Bejöh r, darunter zur Heranziehung der Einspielergebnisse anderer ausländischer Filme, die Bejöh r im Verleih hatte, als zusätzlicher Sicherheit und zur Einsetzung eines Filialleiters von Bejöh r, des Herrn Honold, mit Inkasso-Vollmacht „an Stelle eines sonst einzusetzenden Kontrolleurs“, d. h. praktisch war er der Kontrolleur, man hatte nur, wie Kilchert in seiner Vernehmung sagte, mit Rücksicht auf das Ansehen des Verleihs bei den Theaterbesitzern auf die Einsetzung eines „fremden Treuhänders verzichtet, um nicht den Eindruck zu erwecken, als stehe die Firma unter Kuratel“. Später stellte sich heraus, daß dies doch notwendig wurde, da Herr Honold, wie Kilchert sagte, „nicht genügend unabhängig von Bejöh r war“. An Honolds Stelle wurde ein früherer UFA-Verleih-Chef, Herr Walter Hein, als „Treuhänder“ eingesetzt.

Die Besprechungen, laut denen einstweilen Herr Honold als Treuhänder eingesetzt wurde und laut denen Herr Bejöh r sich verpflichten mußte, Herrn Honold keine Weisungen mehr zu erteilen (wie Kilchert in seiner Vernehmung sagte), fanden am 13. und 14. Oktober 1950 im Beisein von RA. Kilchert im Bankhaus Lenz statt. Dennoch wurde am 23. Oktober 1950 vom Finanzministerium ein weiterer Film „Menschen am Meer“ staatsverbürgt, den Bejöh r im Verleih hatte, der dann auch mit 575 000 DM in Verlust geriet, ohne daß das Ministerium von der Fifi vorher gewarnt worden wäre. Im Gegenteil, der Geschäftsführer der Fifi, RA. Kilchert, hat sich am 22. November 1950 noch einmal für die Staatsverbürgung eines Filmes mit Bejöh r als Verleiher „Das Doppelleben des Herrn Bruggs“ verwandt, obwohl inzwischen bei Bejöh r eine offene Liquiditätskrise eingetreten war und RA. Kilchert aus den Besprechungen im Bankhaus Lenz schon seit Oktober 1950 wußte, daß es sich bei Bejöh r nicht nur um eine vorübergehende Liquiditätskrise, sondern um eine echte Vertrauenskrise handelte. Kilchert macht dagegen geltend, daß der Beweis für dieses „angebliche Wissen“ nicht erbracht sei.

Der Untersuchungsausschuß steht demgegenüber auf dem Standpunkt, daß es als eine Vertrauenskrise bezeichnet werden muß, wenn die Gläubiger den Angestellten einer Firma mit unmittelbaren Sondervollmachten einsetzen — wie es im Fall Bejöh r geschehen ist — und den Inhaber veranlassen, sich zu verpflichten, diesem Treuhänder keine anderweitigen Weisungen zu erteilen.

Kilchert macht weiter geltend, daß er — im Falle „Bruggs“ — sich nicht pflichtwidrig und ohne

Warnung für eine Staatsverbürgung verwandt habe, sondern daß er sich vorher mit dem Finanzministerium über die Frage „unterhalten habe“, ob trotz der Liquiditätskrise bei Bejühr noch Staatsbürgschaften für Filme, die in seinem Verleih ausgewertet werden, erteilt werden könnten.

Es ist richtig — insoweit ist RA. Kilchert zuzustimmen —, daß man Bedenken hatte. Ob diese Bedenken mehr von seiten Kilcherts oder von seiten des Finanzministeriums kamen, ist heute, da es sich um eine mündliche Besprechung handelte, nicht mehr mit Sicherheit festzustellen. Jedenfalls bestreitet Kilchert in seiner ausführlichen schriftlichen Entgegnung auf diesen Vorhalt nicht, sich für die Verbürgung des Films verwandt zu haben, indem er die ausweichende Formulierung gebraucht, sich „unterhalten zu haben“. Er verwahrt sich auch gegen das Vorhandensein einer Vertrauenskrise bei Bejühr und führt die Gründe an, die zu einer positiven Beurteilung der Firma Bejühr Anlaß geboten hätten.

Unter diesen „positiv“ zu bewertenden Gesichtspunkten führt Kilchert einmal einen von Bejühr erstellten günstigen Vermögensstatus der Firma an, dem eine von ihm veranlaßte Prüfung der Firma durch die TU. folgte, die ebenfalls „kein durchaus ungünstiges Ergebnis“ zeitigte. Des weiteren argumentiert er mit der Erwägung, daß es gerade bei in Liquiditäts-Schwierigkeiten befindlichen Verleihern manchmal geboten sein kann, durch Zuführung weiterer Filme das Ganze wieder flott zu machen.

„Es war also zu erwägen, ob durch einen Stop und damit durch eine Verhinderung der Zuführung weiterer Filme die Auswertung der bisherigen Filme unterbunden werden dürfe oder ob versucht werden könne, durch Zuführung weiterer Filme die Voraussetzung für eine Behebung der zeitweiligen Liquiditätskrise zu schaffen.“ (Aussage RA. Kilchert.)

Es ist dasselbe Argument, das Dr. Zehler einmal in einem ähnlichen Zusammenhang mit dem Terminus der „Lokomotive“ bezeichnet hatte. Diesem grundsätzlich vielleicht nicht zu verkennenden Gesichtspunkt ist im Falle Bejühr entgegenzuhalten, daß es sich ja nicht nur um eine Liquiditätskrise handelte und daß Bejühr bereits 8 staatsverbürgte Filme im Verleih hatte.

Des weiteren behauptet Kilchert, daß eine Sanierung des Bejühr-Verleihs durch Zufuhr ausreichender Mittel möglich gewesen wäre und daß im Januar 1951 entsprechende Maßnahmen in Vorbereitung waren, die zu einem Erfolg hätten führen können, wenn nicht die Presse-Kampagne des Februar 1951 dazwischen gekommen wäre. Er schreibt in seiner Entgegnung wortwörtlich:

„Diese Sanierungsverhandlungen erfuhren allerdings eine schmerzliche Unterbrechung und Verzögerung, als die Presse-Kampagne im Februar 1951 einsetzte und die Banken durch ständig unkontrollierte Gerüchte über Film-Skandale das Vertrauen und den Mut zu neuen Investitionen verloren.“

Auf Grund der Haltung, die damals die Banken einnahmen, und des Hinweises von Kilchert, daß Wirtschafts- und Finanzministerium sich grundsätzlich bereit erklärt hatten, die Sanierung zu unter-

stützen, darf mit Sicherheit angenommen werden, daß es sich dabei aber um eine Sanierung auf Grund zusätzlicher Staatsbürgschaften gehandelt hätte.

Als letztes Argument zur Rechtfertigung seiner Bejühr gegenüber eingenommenen positiven Haltung macht RA. Kilchert den Standpunkt geltend, daß er — auch nach Auffassung des Gerichtes — nicht nur zur Interessenwahrung gegenüber dem Staat, sondern auch gegenüber Produzenten und Verleiher auf Grund des abgeschlossenen Sicherungsvertrages verpflichtet war:

„Wie in dem übergebenen Urteil in Sachen Merkur-Film auch hervorgehoben ist, darf keineswegs verkannt werden, daß nach der Rechtsprechung des Reichsgerichtes die Fifi auch die Verpflichtung hatte, gewisse Rücksicht auf die Vermögensinteressen des Produzenten und des Verleihers zu nehmen und sie nicht über den reinen Sicherungszweck hinaus zu beeinträchtigen.“ (Aussage Kilchert.)

Der Ausschuß ist demgegenüber der Meinung, daß diese Auffassung Kilcherts nicht richtig ist, weil eine Rücksichtnahme auf Vermögensinteressen der Produzenten und Verleiher erst nach Erfüllung des Sicherungszweckes in Frage kommen kann.

Auch von den anderen damals verantwortlichen Herren, Dr. Zehler und Dr. Hemmer, wird zur Rechtfertigung ihrer damaligen Haltung geltend gemacht, daß man gerade durch einen so guten Film, wie den „Das Doppelte Leben des Herrn Bruggs“ glaubte, die Liquiditätskrise bei Bejühr überwinden zu können.

Der Ausschuß will sich an dieser Stelle darauf beschränken, die Dinge so darzustellen, wie sie sich abgespielt haben. Er fühlt sich nur zu der Feststellung verpflichtet, daß die weitere Entwicklung der Dinge bei Bejühr den vom Filmbeirat und Geschäftsführung der Fifi geteilten Optimismus nicht gerechtfertigt hat, obwohl man auch nach der notwendig gewordenen Treuhandschaft für Bejühr (Mitte Oktober 1950) noch 2 weitere staatsverbürgte Filme ihm in Verleih gab, die mit einem Betrag von 1 322 000 DM zu Lasten des Staates zusätzlich in Verlust gerieten.

Die Fa. Bejühr hat insgesamt 507 300 DM von den von ihr vereinnahmten Geldern — trotz aller Kontrollmaßnahmen — zu wenig an den Staat abgeführt, d. h. widerrechtlich anderweitig verwandt. Es ist dieselbe Firma Bejühr, wegen welcher sich das Finanzministerium in einem (bereits im Bericht des Kreditausschusses aufgeführten) Schreiben vom 7. Februar 1951 an die Fifi mit der eindringlichen Aufforderung wandte, die richtige Verwendung der Einnahmen beim Verleih strenger zu überwachen. Die Firma Bejühr hat insgesamt 9 staatsverbürgte Filme in Verleih bekommen (Anlage 2), die mit über 5 Millionen DM zu Lasten des Staates in Anspruch genommen wurden, wovon bis heute nur 230 000 DM wieder eingegangen sind.

#### Union-Film-Verleih G.m.b.H.

Im Zusammenhang mit den Verlusten bei Bejühr wurde am 13. August 1951 durch Staatsverbürgung der Union-Film-Verleih G.m.b.H. über das Bankhaus Lenz & Co. ein Betriebskredit in Höhe von 1,5 Millionen DM vermittelt. Über den Zweck der Kredithergabe liegen widersprechende Aussagen vor.

Während der Staatsminister der Finanzen Zietsch auf eine Übernahme der Bejühr-Filme und weitere Auswertung derselben durch den Union-Film-Verleih drängte, äußerte sich Staatssekretär Dr. Ringelmann in seiner Vernehmung vom 16. November 1953 dahin, daß der Kredit zur Finanzierung neuer Filme bestimmt war, deren Herstellung zwischen Union-Film und verschiedenen Produzenten vereinbart war. Der Geschäftsführer des Union-Film-Verleihs, Herr Eckert, äußerte sich am 24. Oktober 1951 wieder anders:

„Es war praktisch eine Umschuldung, es war kein richtiger Kredit... Der Kredit diente auch zur Abdeckung unserer Schulden an die Lieferanten nach einem bestimmten Zahlungsplan, der alle 4 Wochen neu eingereicht und neu genehmigt wurde.“

Es muß als äußerst zweifelhaft angesehen werden, ob es zu verantworten war, dem bereits illiquid gewordenen Union-Film-Verleih noch einen Kredit zu geben. Jedenfalls wurde die Bürgschaft im August 1953 seitens der Bank in Anspruch genommen. Die Bürgschaft war seitens des Finanzministeriums ohne jede Vorprüfung durch den Beirat der Fifi und ohne Hinzuziehung der Treuhand-Union-Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erteilt worden.

Dem Finanzministerium ist es dann gelungen, durch einen Vertrag der Gamma-Film-G.m.b.H., Frankfurt a. M. vom 1. September 1953, die alle Gesellschafteranteile des Union-Film-Verleihs übernahm und das Stammkapital von 30 000 DM auf 1 000 000 DM erhöhte, eine Regelung zu treffen, die eine Rückzahlung des Kreditbetrages ab 1. September 1954 in folgender Weise vorsieht:

Der Union-Film-Verleih verpflichtet sich, 2% seiner jeweiligen Brutto-Verleih-Einnahmen (abzögl. Umsatzsteuer) und 10% seines steuerpflichtigen Gewinnes an den Staat abzuführen. Ab 1. September 1957 ist die verbleibende Restschuld mit 3% zu verzinsen. Zur Überwachung der Geschäftsführung ist ein Verwaltungsrat zu bilden, dem ein Vertreter des Finanzministeriums angehören muß.

Die Einwilligung der Gamma-G.m.b.H. in diesen Vertrag war mit dem Verzicht des Staates auf damals bereits bestehende, aber als uneinbringlich anzusehende Schuldverpflichtungen der Union-Film-Verleih-G.m.b.H. in Höhe von 3 509 406 DM verbunden.

### Imex-Verleih

In Bezug auf die beiden durch den Imex-Verleih in Verlust geratenen staatsverbürgten Filme „Kronjuwelen“ und „Glück aus Ohio“ hatte der Bericht des Kreditausschusses schon folgendes ausgeführt:

„In Sachen Imex wurde der Fifi im August 1950 mitgeteilt, daß bei diesem Unternehmen größere Buchfälschungen vorgekommen waren. Obwohl diese Tatsache der Geschäftsführung der Fifi bekannt war, wurden weitere Filme zur Auswertung nach dort gegeben. Als man Herrn RA. Kilchert diesbezüglich Vorhaltungen machte, erklärte er, es hätte auf Grund der Verträge keine Möglichkeit bestanden, die Filme nicht der Imex zu geben, wenngleich er später erklärte, es wäre besser gewesen, man hätte diese Filme nicht mehr dorthin gegeben.“

Im staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren wurde insbesondere darauf hingewiesen, daß die Fifi die Hingabe der Filme hätte verweigern dürfen, da nach Abschluß des Vertrages die Vermögenslage der Verleihfirma sich wesentlich verschlechtert hatte (§ 321 BGB.).“

Der Bericht des Kreditausschusses hatte daran die Schlußfolgerung geknüpft, daß Kilchert oft leichtfertig gehandelt habe und es sehr in Frage gestellt bleibe, ob er wirklich der geeignete Mann war, als den man ihn empfohlen hatte.

Das Ergebnis der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen, das zwar mangels des Nachweises des Vorsatzes mit der Niederschlagung des Verfahrens endete, aber doch immerhin von einer fahrlässigen Pflichtverletzung Kilcherts gesprochen hatte, wurde in dem im selben Fragenkomplex ergangenen Beschluß des Landgerichts München I nicht mehr aufrechterhalten.

### Siegel-Monopol-K.G.

Eine andere Verleihfirma, die zu großen Verlusten für den Staat beigetragen hat, war die Siegel-Monopol-K.G.

Dr. Schelkopf, der Inhaber der Oska-Filmgesellschaft, sagte bei seinen Vernehmungen aus, daß sein Film „Servus Peter“, für den der bayerische Staat mit 480 000 DM gebürgt hatte und mit demselben Betrag auch in Verlust geriet, von der Siegel-Monopol-K.G. nur mit 2 Kopien gestartet worden sei. Die Verleihfirma wäre zwar eine alte gut renommierte Gesellschaft, aber nach dem Unfalltod des alten Chefs 1945 sei sie von Verwandten, darunter einem 22jährigen Medizinstudenten, der sein Studium aufgab und zum Film übergang, weitergeführt worden. Die Firma sei in Dresden gegründet und nach dem Tode des Gründers 1949 in der Westzone wieder ins Leben gerufen worden.

Sämtliche Filme, die Siegel-Monopol-K.G. in Verleih hatte, sind mit insgesamt 4 360 000 DM in Anspruch genommen worden.

Auch Siegel-Monopol-K.G. hat Einspielergebnisse von 500 600 DM vertragswidrig dem Staat vorenthalten.

### Deutsch-Italienische CO-Produktion

Der Ausschuß fühlt sich verpflichtet, noch einen anderen Fall zu berichten, der nach seiner Auffassung zu einer ernstesten Beanstandung Anlaß gibt. Der Filmproduzent Klagemann, damals Präsident des Produzentenverbandes, hatte in Vorverhandlungen mit italienischen Stellen Maßnahmen für eine deutsch-italienische CO-Produktion eingeleitet, von der man sich damals viel versprach. Die Frage der Bürgschaftsübernahme für den geplanten Film „Land der Sehnsucht“ (Italia terra di amore) wurde in der 10. Beiratssitzung vom 7. August 1950 behandelt. Die Dreharbeiten für den deutschen Teil dieser Filmproduktion wurden daraufhin am 24. August 1950 schon in Angriff genommen. Unter dem 6. September 1950 ersuchte aber das Bayer. Staatsministerium der Finanzen die Bayer. Staatsbank um Prüfung der „rechtlichen Wirksamkeit“ der Verträge und Garantien für den italienischen Teil der Filmherstellung (Anlage 5). Das Ergebnis dieser

8  
Prüfung war, eine der Bedingungen für das Zustandekommen der Bürgschaftsübernahme seitens des Bayerischen Staates für die Finanzierung des deutschen Teils. Der Prüfungsbericht, den die Staatsbank bereits am 16. September 1950 erstattete, war vorbehaltlos positiv (Anlage 6).

Schon nach wenigen Wochen stellte sich aber heraus, daß die Finanzierung von italienischer Seite nicht zustande kam. Auf Vorhalt des Untersuchungsausschusses machte die Staatsbank geltend, sie habe nur die formalrechtliche Seite zu prüfen gehabt, nicht aber die materiellen bankmäßigen Verhältnisse (Bonität). Selbst wenn man diese Auffassung gelten lassen wollte, so läßt sich doch nicht in Abrede stellen, daß auch von einer rechtlichen Wirksamkeit des Verleihvertrages und der Finanzierung in Italien nicht gesprochen werden konnte, wie der daraufhin nach Rom entsandte Vertrauensmann der Staatsbank, Dr. Most, feststellen mußte (Anlage 4).

Grundsätzlich ist zu beanstanden, daß eine Finanzierung als gesichert angesehen wurde, der gar keine italienische Bankgarantie zugrunde lag, sondern nur die wohlmeinende, ziemlich allgemein gehaltene Erklärung des Präsidenten des Italienischen Filmproduzentenverbandes (Anica), daß die Banca del Lavoro die Finanzierung übernehmen würde (Anl. 3). Andererseits durfte das Staatsministerium der Finanzen füglicherweise das Vertrauen haben, daß die Staatsbank die verlangte Prüfung mit der Gewissenhaftigkeit und Gründlichkeit vornehmen würde, wie sie nicht nur der Sorgfalt des ordentlichen Kaufmanns, sondern auch dem besonderen Treueverhältnis der Staatsbank zum Bayerischen Staat entspricht.

Aus den genannten Unterlagen geht eindeutig hervor, daß von einer „rechtlichen Wirksamkeit“ der Erklärung der Anica vom 18. August 1950 (Anl. 3 und 4), die sie der italienischen Firma, die den Film herstellen sollte, der Campidoglio Film S. A. gegeben hatte, in keiner Weise gesprochen werden konnte. Die Anica hatte damals nicht mehr den amtlichen Charakter, wie sie ihn im faschistischen Staat vor dem Kriege gehabt hatte. Ihre Erklärungen hatten wohl ein gewisses moralisches Gewicht, aber keine rechtsverbindliche Kraft. Dazu kam, daß mangels einer konsularischen Vertretung Deutschlands damals eine evtl. Rechtsverfolgung kaum möglich gewesen wäre.

Auch der von der Staatsbank geprüfte und als rechtlich wirksam erachtete Verleihvertrag zwischen Campidoglio Film S. A. und der Secolo Film erwies sich, wie Dr. Most an Ort und Stelle feststellen mußte, als kein Verleihvertrag „im streng rechtlichen Sinne“ (Anlage 4).

Wie weit die Banca del Lavoro in Rom davon entfernt war, die Finanzierung zu übernehmen, deren „rechtliche Wirksamkeit“ die Staatsbank bestätigt hatte, geht auch daraus hervor, daß selbst die nachträglich eingeleiteten Bemühungen einer Rückverbürgung — auch des italienischen Teils — durch den Bayer. Staat über die Bayer. Vereinsbank, die italienischen Banken nicht bewegen konnten, die erforderlichen Kredite (in Höhe von 35 000 000 Lire) auszureichen.

Wenn die Staatsbank zu ihrer Rechtfertigung dem heute entgegenhält, daß die Italiener eben „vertragsbrüchig“ geworden wären (Dr. Hemmer in seiner Vernehmung vor dem Ausschuß), so widerspricht das den Feststellungen, die Dr. Most in Rom gemacht hatte (s. Anlage 4). Die Staatsbank glaubt zwischen der „rechtlichen Wirksamkeit“ und der „tatsächlichen Durchsetzbarkeit“ der in den Verträgen festgelegten Ansprüche unterscheiden zu können und zu müssen (Schreiben der Staatsbank vom 14. November 1953 an das Finanzministerium), während das Finanzministerium (lt. Schreiben desselben vom 17. Dezember 1953 an den Ausschuß) diese Unterscheidung nicht gekannt hatte. Das Schreiben lautet:

„Die Bayer. Staatsbank unterscheidet in ihrem Schreiben vom 14. November 1953 zwischen der Prüfung der rechtlichen Wirksamkeit der Garantieerklärung, des Verleihvertrages usw. und der Möglichkeit der rechtlichen Durchsetzbarkeit der vertraglichen Ansprüche. Dem Staatsministerium war bisher nicht bekannt, daß diese Unterscheidung, die den Wert der Bestätigung berührt und mit der Bestätigung der Frage nach der Sicherstellung der Übertragung der Einspielergebnisse schwer zu vereinbaren ist, gemacht werden wollte. Nicht bekannt war auch, daß, wie Dr. Most nach der übersandten vorläufigen Feststellung des Ausschusses ausgeführt hat, der Verleihvertrag zwischen Campidoglio Film S. A. und der Secolo Film kein Verleihvertrag ‚im streng rechtlichen Sinne‘ gewesen ist.“

Aus dieser Erklärung des Finanzministeriums geht hervor, daß Auftraggeber und Auftragnehmer des Gutachtens über das, was mit dem Gutachten bezweckt werden sollte, nicht ein und derselben Ansicht waren und sind.

Wenn nun schon dem Finanzministerium der Vorwurf nicht erspart bleiben kann, seine Fragestellung auf die rechtliche Seite beschränkt und kein umfassenderes Gutachten — in dieser wichtigen Frage — angefordert zu haben, das auch die allgemeinen und bankmäßigen Verhältnisse ausdrücklich mit eingeschlossen hätte, so bleibt immer noch ein wesentlicher Unterschied zwischen dem, was das Ministerium mit dem ersuchten Gutachten wollte und was selbst bei einer — zugunsten der Staatsbank — engen Auslegung des gegebenen Auftrags sich als Inhalt ergibt und dem, was die Staatsbank nach ihren Erklärungen darunter verstehen zu müssen glaubte. Denn selbst aus dem etwas formalen Wortlaut des Auftrags, wie ihn das Ministerium stellte, der nach der rechtlichen Wirksamkeit fragte, was wohl mit Fug und Recht mit der rechtlichen Durchsetzbarkeit gleichgesetzt werden muß, war zweifellos zu verstehen, daß das Ministerium mehr wollte als eine rein formale Rechtsprüfung, sondern auch die Beurteilung der Frage, wie die Ansprüche bei einer evtl. Nichterfüllung praktisch geltend gemacht werden könnten, d. h. es war keine Frage in den leeren Raum, wie sie ein Lehrer einem rechtsbeflissenen Schüler stellen könnte, sondern eine im Bezug auf die konkrete Situation.

Der Ausschuß fühlt sich auch nicht berechtigt, dem Ministerium eine andere Auffassung in dieser Hinsicht bei der Erteilung des Gutachtens zu unterstellen. Die Staatsbank wendet dagegen ein, daß sie

die Erstellung eines solchen verbindlichen Gutachtens hätte ablehnen müssen, weil sie dazu nicht instande gewesen wäre. Die daraus seitens der Staatsbank gezogenen Folgerungen sind nicht überzeugend. Sie schreibt in ihrer Stellungnahme vom 23. März 1954:

„Es ist unter bankmäßigen Gesichtspunkten betrachtet ein ungewöhnlicher Vorgang, daß demnach ein an der Sache unbeteiligtes Institut eine Tätigkeit entfalten und damit eine Verantwortung dem Bürgen gegenüber übernehmen sollte. Ohne jeden Zweifel hätte jedes andere Kreditinstitut in dieser Lage es abgelehnt, die ihm durch die Bürgschaft auferlegte Prüfung vorzunehmen. Die Bayer. Staatsbank konnte und wollte aber in ihrer Eigenschaft als Hausbank des Bayer. Staates und da ihr das Interesse des Bayer. Staates an einer Förderung der Filmwirtschaft bekannt war, die Übernahme dieser Aufgabe nicht ablehnen, obwohl sie sich dadurch mit einer Angelegenheit befassen mußte, an der sie selbst völlig uninteressiert war. Schon hieraus ergibt sich, daß die gewissermaßen aus Gefälligkeit übernommene Prüfung . . . . . ohne Obligo durchgeführt wurde.“

Die Staatsbank vertritt also den Standpunkt, daß es eine besondere Gefälligkeit von ihr gewesen sei, dem an der Förderung der Filmindustrie interessierten Staat mit diesem Gutachten zu dienen, das ohne irgendeinen Kommentar oder erläuternden Text den Wortlaut des gestellten Auftrags wortwörtlich wiederholte. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß die Staatsbank das Gutachten nicht hätte erstellen müssen, sondern ohne weiteres hätte ablehnen können. Es mutet schon wie Ironie an, wenn sie behauptet, mit diesem Gutachten dem Staat einen Gefallen erwiesen zu haben.

Die Staatsbank vertritt zur Rechtfertigung ihres Gutachtens weiterhin den Standpunkt, daß die geprüften Unterlagen nicht der Rechtswirksamkeit ermangelt hätten und auch heute noch nicht ermangelten. Die seinerzeitigen Ausführungen von Dr. Most, die eine Rechtswirksamkeit verneinten, seien nicht immer ganz präzise formuliert gewesen und dahin auszulegen, daß er seinerzeit zu der Überzeugung kommen mußte, weder auf dem Verhandlungswege noch auf dem Rechtswege den Zweck seiner Reise, nämlich die alsbaldige Fertigstellung des Filmes erreichen zu können. Die Bank geht dabei so weit, den Vorschlag zu machen, es solle jetzt nach Verlauf von 4 Jahren der Versuch unternommen werden, die Rechte in Italien geltend zu machen und dem Ausschuß nahelegen, durch eine negative Beurteilung der „Rechte“ dem Ergebnis eines Rechtsstreites nicht vorzugreifen und die Position des Klägers (das ist der Bayerische Staat) nicht unnötig zu schwächen.

Der Ausschuß steht demgegenüber auf folgendem Standpunkt:

1. Das Rückgrat der damals vorgesehenen Finanzierung der italienischen Version war die Erklärung der Anica an die Campidoglio Film S. A. vom 18. August 1950, daß die Banca del Lavoro die Finanzierung übernehmen werde. Es war dieselbe Campidoglio, von der Most damals schon berichten mußte, daß sie nicht das Vertrauen der amtlichen Stellen genieße und ihr die Herstellung des Filmes entzogen werden müsse.

Die Erklärung (Anlage 3) war sehr allgemein gehalten und in der Sprache des Geschäftsverkehrs mehr als eine grundsätzliche Bereitschaft als eine konkret bestimmte Zusage zu werten. Die Anica nun auf Grund dieser Erklärung nachträglich haftbar machen zu wollen, dürfte mehr als zweifelhaft sein, um so mehr, als Dr. Most, der ja das Gutachten der Staatsbank seinerzeit ausgearbeitet und wohl am meisten Einblick in die tatsächlichen Verhältnisse hatte, bei seiner Vernehmung am 30. Juni 1953 ausdrücklich erklärt hatte: „Eine Rechtsverfolgung war nicht möglich.“

Wenn eine solche auf Grund der veränderten politischen Lage Deutschlands heute möglich sein sollte, so hätte das Staatsministerium der Finanzen von dieser Möglichkeit zweifellos schon Gebrauch gemacht. Jedenfalls kann der Ausschuß sich deswegen nicht davon abbringen lassen, die Dinge so darzustellen, wie sie nach Lage der Akten, der Zeugenaussagen und einer gewissenhaften Wahrheitsfindung sich darstellen.

2. Die Staatsbank gibt selber zu (Seite 3 ihres Schreibens vom 23. März 1954), daß es sich um das erste Filmvorhaben mit dem Ausland handelte und daß ein solches Vorhaben mit sehr viel weitergehenden Risiken verbunden war als eines, das lediglich in Deutschland zur Durchführung gelangte. Dieser Tatbestand wäre allen Beteiligten ersichtlich gewesen und wegen der Chance, über Italien wieder auf den Weltmarkt zu kommen, allseits bewußt in Kauf genommen worden.

3. Die Staatsbank gibt an anderer Stelle (Seite 2 des Schreibens vom 14. November 1953) selber zu, daß gegen die italienischen Stellen von deutscher Seite gerichtlich vorzugehen bei der damaligen staats- und völkerrechtlichen Stellung Deutschlands, dessen Angehörige im Ausland noch keinen ausreichenden Rechtsschutz genossen, unmöglich gewesen wäre.

4. Die Staatsbank gibt zur Klärung der tatsächlichen Vorgänge im Herbst des Jahres 1950 selber zu, daß Dr. Most in seiner Eigenschaft als Sachbearbeiter für Kredit- und Rechtsangelegenheiten auf dem Filmsektor die in Rede stehende Prüfung der rechtlichen Wirksamkeit vorgenommen habe und auf seine Veranlassung der Bericht, in Vertretung des damals abwesenden Staatsbankpräsidenten, von Oberfinanzdirektor Grathwohl unterzeichnet worden sei, der, wie er bei seiner Vernehmung vor dem Ausschuß darlegte, in die ganze Materie nicht eingearbeitet war.

5. Der Ausschuß läßt es offen, ob eine Haftung gemäß § 676 BGB. gegenüber der Staatsbank geltend gemacht werden kann. Dazu wäre der Erweis der wissentlichen Irreführung notwendig. Mindestens hätte aber das Staatsministerium der Finanzen nach Treu und Glauben von seiner Hausbank — auch innerhalb des gegebenen Wortlautes der Auftragserteilung — einen Hinweis auf die Schwierigkeiten der italienischen Verhältnisse und der mangelnden Bankgarantie erwarten dürfen, selbst auf die Gefahr hin, daß das Gutachten das eine oder andere enthalten hätte, was dem Ministerium bereits bekannt war.

6. Es kann der Staatsbank nicht als Entlastung dienen, daß sie vielleicht davon Kenntnis hatte, daß die Dreharbeiten für die deutsche Version des Filmes bereits am 13. September 1950, also vor der Erstattung des Gutachtens durch die Staatsbank, schon beendet worden waren. Der Produzent Klagemann hatte nämlich — in der Befürchtung, daß der Eintritt der Herbstwitterung ihm einen Strich durch die ganze Rechnung machen würde — auf die Bürgschaftserteilung und Kreditausreichung nicht gewartet, sondern mit Atelierkrediten und Gagenstundungen bereits zu drehen begonnen.

Wenn der Produzent diesen Vorgriff auch auf eigene Gefahr unternahm, wie Kilchert sich in seiner Vernehmung äußerte, so beleuchtet dies doch in unmißverständlicher Weise den tatsächlichen Ablauf der Dinge. Denn es ist nicht leicht anzunehmen, daß das Finanzministerium, das doch die ganze Bürgschaftsaktion zur Förderung der Filmindustrie inauguiert hatte, einem Film, der bereits mit sämtlichen Unkosten der Herstellung angelaufen war, nachträglich noch die Finanzgrundlage vorenthalten hätte.

Der Ausschuß steht aber auf dem Standpunkt, daß dieser Gesichtspunkt die Gutachter Tätigkeit der Staatsbank in keiner Weise berühren kann. Die Staatsbank hat auch von diesem Argument bislang an keiner Stelle Gebrauch gemacht.

## Ergebnis der Prüfung

### A. Verantwortliche Personen

Die Beamten des Bayerischen Staates, die in der damaligen Zeit mit der den Gegenstand der Untersuchung bildenden Filmfinanzierung — jeder auf seinem Sektor — als Verantwortliche zu tun hatten, waren die Herren

Ministerialrat Dr. Zehler im Wirtschaftsministerium (jetzt Ministerialdirigent),

Ministerialrat Dr. Freudling im Finanzministerium (jetzt Ministerialdirigent),

Ministerialdirektor Dr. Ringelmann im Finanzministerium (jetzt Staatssekretär).

Der Untersuchungsausschuß würde gegen die ihm obliegende Pflicht der Wahrheitsfindung und Objektivität verstoßen, wenn er verkennen und verschweigen würde, daß es sich damals nicht nur um eine äußerst schwierige, sondern auch um eine gänzlich neuartige Aufgabe gehandelt hatte, vor die die beiden Ministerien gestellt waren, so daß man es den verantwortlichen Beamten billigerweise nicht zur Last legen darf, wenn sie der Aufgabe — zunächst — nicht ganz gewachsen waren. Die in der Öffentlichkeit gegen die Tätigkeit der Fifi erhobenen Anwürfe bewegten sich in allgemeinen Vorwürfen und Ratschlägen. Wenn der Ausschuß — trotz gerechter Würdigung aller erschwerenden Umstände — sich zu Beanstandungen veranlaßt sieht, so geschieht das auf Grund seiner eigenen Erhebungen.

1. Dr. Zehler, Leiter der Abt. Industrie im Wirtschaftsministerium, war der Vertreter des Bayerischen Staates im Filmbeirat der Fifi. Er hat als solcher im Beirat nicht den Einfluß ausgeübt, den

er als der alleinige Vertreter des Staates, der ja der ausschließliche Risiko-Träger war, hätte ausüben müssen. Er hat nach den Ausführungen des Geschäftsführers der Fifi, RA. Kilchert (7. Sitzung des Untersuchungsausschusses, S. 12), sich im Beirat sehr zurückgehalten und selber geäußert, daß er als Ministerialbeamter nicht sachverständig genug sei.

Wenn er sich aber schon in dramaturgischen Fragen — auch nach seiner eigenen Aussage vor dem Ausschuß (2. Sitzung S. 21) — nicht sachverständig fühlte, so hätte er sein Augenmerk mehr auf die Seite der möglichen finanziellen Sicherung richten müssen, nachdem er ja nicht nur der Vertrauensmann des Wirtschafts-, sondern auch des Finanzministeriums im Beirat war.

Die deutsch-italienische CO-Produktion (Land der Sehnsucht) darf hierfür als ein besonders krasser Fall angesehen werden, weil es sich hier nicht, wie in den meisten anderen Fällen, um eine Verleih- und Absatzkrise handelte, deren Eintritt sich erst später nach Verbürgung und Herstellung herausstellte, sondern um eine ausgesprochene Produktionskrise, d. h. es war unschwer vorauszu sehen, daß hier ein unverantwortliches Risiko eingegangen wurde, solange die Finanzierung der italienischen Version nicht in einwandfreier Weise durch eine erste Bankgarantie sichergestellt war.

Wenn Dr. Zehler sich die finanziellen Interessen des Staates in dem Maße zu eigen gemacht hätte, wie er behauptet, es getan zu haben, so hätte hier seine besondere Sorgfalt einsetzen müssen. In dem von der Fifi-Geschäftsführung erstellten Arbeitsbogen war zwar unter vielem anderen der Hinweis enthalten:

„Eine Auszahlung von Kreditbeträgen durch die Filmfinanzierungsgesellschaft erfolgt erst nach Nachweis, daß der vom italienischen Partner zu leistende Teil der Herstellungskosten sichergestellt ist.“

Dr. Zehler hätte sich aber damit nicht begnügen dürfen. In seinem an das Finanzministerium gerichteten Befürwortungsschreiben, dem der Arbeitsbogen der Fifi beilag, hätte er auf die Notwendigkeit einer bankmäßigen Garantie für den italienischen Teil ausdrücklich hinweisen müssen, ehe überhaupt eine Bürgschaftsübernahme seitens des Staates in Frage kommen konnte. Dies ist aber nicht geschehen. Im Gegenteil, er hat in seinem Befürwortungsschreiben neben einigen unwesentlichen oder selbstverständlichen Bedingungen, die erfüllt sein mußten, wie sie schematisch bei jedem Film verlangt wurden, z. B. der, daß die Fifi bzw. TU die Überwachung erhalten soll, nur auf die Eilbedürftigkeit der Angelegenheit hingewiesen, eine Forderung, die ihrer Natur nach eher dazu angetan war, mögliche Bedenken oder Vorbehalte — wenn auch nicht gerade aufzuheben — so doch hintanzustellen. Denn eine wirkliche Sicherstellung hätte — ganz besonders bei den damaligen Verhältnissen — direkte Verhandlungen mit der Banca del Lavoro in Rom und wahrscheinlich die Entsendung eines Beauftragten nach dort erfordert, was ohne einen gewissen Zeitverlust gar nicht möglich gewesen wäre.

Die Bayerische Creditbank, die sich zu einer Beteiligung an der Finanzierung unter den gege-

benen Umständen damals nicht entschließen konnte, schrieb am 4. November 1950 an die Fifi:

„Wie der Rechtsunterfertigte bereits Ihrem sehr geehrten Herrn Dr. Kilchert gelegentlich der letzten Besprechung mitgeteilt hat, hat sich gezeigt, daß Herr Klagemann bei der Finanzierung des Films ‚Land der Sehnsucht‘ nicht mit der erforderlichen Vorsicht vorgegangen ist. Nach unserer Auffassung wäre es unter allen Umständen angebracht gewesen, die Finanzierung auf italienischer Seite durch eine erste Bankgarantie sicherzustellen.“

Diese Bedenken hat Dr. Zehler nicht gehabt. Diese für einen qualifizierten Beamten wie Dr. Zehler nicht ganz verständliche Haltung kann nur damit erklärt werden, daß er sich in erster Linie als Vertreter des Wirtschaftsministeriums und nicht so sehr als Vertreter des Finanzministeriums verantwortlich fühlte. Dr. Zehler hat ja auch alle vom Filmbeirat befürworteten Filmvorhaben im gleichen Sinne weitergegeben, obwohl er an die Haltung des Filmbeirats, die ja keinen amtlichen Charakter hatte, in keiner Weise gebunden war. Er hätte sich dessen bewußt sein müssen, daß seine Stellungnahme das letzte Kriterium war, auf das sich das Finanzministerium stützen konnte, wenn es nicht einen zweiten Prüfungsapparat aufziehen wollte. Dr. Zehlers allzu schematisches Verfahren in dieser Hinsicht ist mit daran schuld, daß sich in Produzentkreisen die Auffassung verstärken konnte, mit dem Beiratsbeschluß sei die Bürgschaft so gut wie perfekt und daher in vielen Fällen mit den Dreharbeiten begonnen wurde, wie auch im Falle des Filmes „Land der Sehnsucht“, ohne die tatsächliche Bürgschafterteilung des Finanzministeriums abzuwarten. Wenn die Produzenten das auch auf eigene Gefahr getan haben — denn das Finanzministerium war formal noch immer frei — praktisch war es doch eben so, daß mit dem Beiratsbeschluß der Film als verbürgt gelten konnte. Es ist ja auch kein einziger Fall eingetreten, in welchem das Finanzministerium der Empfehlung des Filmbeirats nicht entsprochen hätte.

Dr. Zehler hätte auch als Mitglied des Beirats, der ja doch eine Aufsichtspflicht gegenüber der Geschäftsführung hatte, davon als Interessenwahrer des Staates Gebrauch machen müssen und sich nicht darauf beschränken dürfen, jegliche Angriffe, die gegen dieselbe erhoben wurden, abzuwehren. Denn daß das Bedürfnis nach einer engeren Zusammenarbeit zwischen Beirat und Geschäftsführung der Fifi bestand, beweist die etwas verspätet zu diesem Zweck erfolgte Einsetzung des Herrn Kommerzienrat Kraus.

Wenn Dr. Zehler sich demgegenüber darauf beruft, er habe, als Anfang 1951 gegen die Fifi Vorwürfe wegen Unregelmäßigkeiten erhoben wurden, sofort bei der Generalstaatsanwaltschaft — Zentralstelle zur Bekämpfung von Korruption — verlangt, daß diesem Vorwurf mit allem Nachdruck und mit jeder Beschleunigung nachgegangen wird, so ist das eine Selbstverständlichkeit, um so mehr, als RA. Kilchert von sich aus schon die Absicht hatte, Beleidigungsklage wegen des gegen ihn erhobenen Vorwurfs der Bestechlichkeit zu stellen.

Aus diesem Einwand geht hervor, daß Dr. Zehler seine Aufsichtspflichten auf den engen Bereich gerichtlich nachweisbarer strafbarer Tatbestände beschränkt gesehen hat. Der Ausschuß ist aber der Auffassung, daß die Aufgaben Dr. Zehlers als des einzigen Vertreters der Staatsbelange im Beirat wesentlich weitergehendere waren. Denn daß es in der Geschäftsführung der Fifi manches zu beanstanden gab, was mit strafbaren Tatbeständen deswegen noch nichts zu tun hat, geht aus den — wenn auch sehr knapp gehaltenen — Protokollen der Beiratsitzungen hervor:

- a) Die Beschwerden der TU. über den mangelnden Gebrauch, den die Fifi von den ihr zustehenden Exekutivrechten gegenüber denjenigen Firmen mache, deren Säumigkeit die TU. ihr bereits gemeldet hatte (siehe Abschnitt „Überwachung“).
- b) Beschwerde der TU. vom 5. März 1951, gerichtet an das Finanzministerium darüber, daß die Vorprüfungsberichte der TU. dem Fifi-Beirat niemals vorgelegt werden.
- c) Der Vorsitzende des Beirats, Dr. Hemmer, rügt in der Sitzung vom 5. Februar 1951 die Unvollständigkeit, mangelnde Präzision und verspätete Vorlage der Niederschriften der jeweiligen letzten Sitzung. Aus einer Durchsicht der Niederschriften geht hervor, daß dieselben seitdem ausführlicher gehalten wurden.
- d) Dr. Hemmer fordert in der Sitzung vom 5. März 1951 eine bessere Zusammenarbeit zwischen Beirat und Geschäftsführung. Bestellung von Kommerzienrat Kraus.
- e) Die rechtliche Stellung von RA. Kilchert in seiner Eigenschaft als Anwalt von Filmfirmen einerseits und Geschäftsführer der Fifi andererseits war nicht einwandfrei geklärt. Es ist richtig: Kilchert konnte nicht zugemutet werden, seine Kanzlei zugunsten einer Tätigkeit aufzugeben, deren Fortbestand von vorneherein schon ungewiß erschien. Er hat sich daher in seiner Kanzlei von seinem Mitarbeiter vertreten lassen, weil er praktisch schon gar nicht die Zeit fand, sich um seine eigene Kanzlei auch noch zu kümmern. Es lag aber kein Vertrag oder sonstige Vereinbarung vor, die ihm eine persönliche Betätigung in seiner Kanzlei als Filmanwalt unterbunden hätte.

Weder aus den Niederschriften der Beiratsitzungen noch aus irgendwelchen Zeugenvernehmungen geht hervor, daß Dr. Zehler zu diesen Fragen irgendwie entscheidend Stellung genommen hätte. Er hat auch in seiner eigenen Vernehmung diese Dinge mit keinem Wort erwähnt.

Der Untersuchungsausschuß sieht sich daher zu der Folgerung genötigt, daß Dr. Zehler die Beanstandung der angeführten Mängel der Fifi-Geschäftsführung als nicht im Bereich seiner Aufsichtspflichten liegend angesehen hat, da er sich in erster Linie zu einer großzügigen Förderung der Filmwirtschaft berufen fühlte. Dies geht auch verschiedentlich aus seinen Äußerungen hervor:

„Es war für mich als Referent des Filmwesens im Wirtschaftsministerium oberste Pflicht, die Filmindustrie, die nach dem Zusammenbruch von 1945 völlig darniederlag, mit ganzer Kraft, auch mit Hilfe der Fifi zu fördern.“ (Stellungnahme Dr. Zehlers vom 15. Mai 1954.)

„Da kann ich Ihnen zum Schluß auch noch etwas sagen — das hat auch Staatssekretär Ringelmann zu mir gesagt — in großen Sachen wird es wahr-

scheinlich nicht ohne Subventionen abgehen... Ein gewisses Etwas muß man dem Film geben. Wir könnten es, wenn wir die Möglichkeit hätten, jährlich einen Etat von 8 Millionen einzubringen. Aber zu glauben, aus den Bürgschaften nicht in Anspruch genommen zu werden, das von einem vollkommen atomisierten Wirtschaftszweig zu erwarten, ist ausgeschlossen..." (Vernehmung vom 8. Juni 1953.)

Es muß als ein offensichtlicher Mangel angesehen werden, daß im Beirat der Fifi kein eigener Vertreter des Finanzministeriums sich befand. Die Einwände, die Dr. Ringelmann (in seiner Vernehmung am 16. November 1953) dagegen vorgebracht hat, sind sehr wenig überzeugend:

„Ich war damit einverstanden, daß nur der Vertreter des Wirtschaftsministeriums hineinkam, da die Fifi mit ihrem Kapital nur wenig bei Bürgschaften ausrichten konnte und weil es sich in der Hauptsache darum handelte, einen Beirat zu bilden, der die Bürgschaften empfahl oder ablehnte.“

„Das Finanzministerium hatte kein Interesse daran, wesentlich in diesem Beirat vertreten zu sein, weil der Beirat hinsichtlich der Verbürgung praktisch nichts mehr zu sagen hatte.“

„Wir wollten verhindern, daß unser Vertreter im Beirat gezwungen wurde, als Beiratsmitglied eine Stellungnahme abzugeben, sich aber nachher als Vertreter des Finanzministeriums sagen lassen zu müssen, er handle nun im Gegensatz zu seinen Ausführungen im Beirat. Darum haben wir Herrn Zehler in den Beirat entsandt.“

„Wir wollten im Ministerium keinen Statisten haben.“

Es ist nicht einzusehen, warum ausgerechnet der Vertreter des Finanzministeriums ein Statist hätte sein müssen. Die Rolle der Referenten des Finanzministeriums in den Ausschüssen des Landtags beweist das Gegenteil. Hier handelt es sich keineswegs um Statisten, die zu allem ja sagen.

Dr. Ringelmann hat demnach auf eine unmittelbare Vertretung seines Ministeriums im Beirat bewußt verzichtet, weil er den Beschlüssen des Beirats keine praktische Bedeutung für die endgültige Verbürgung beimaß. Die Erfahrung hat das gerade Gegenteil bewiesen. In keinem einzigen Fall sind die beiden Ministerien von der Empfehlung des Beirats abgewichen.

2. Ministerialdirigent Dr. Freudling, damals Ministerialrat (Finanzministerium) war auf Grund der im Ausschuß getroffenen Feststellungen bemüht, durch Klärung von Zweifelsfragen die Interessen des Bayerischen Staates bestmöglichst zu wahren.

3. Staatssekretär Dr. Ringelmann, damals Ministerialdirektor, war der für die Filmfinanzierung maßgebliche und verantwortliche Beamte des Finanzministeriums. Ihm ist der Vorwurf zu machen, daß er auf Grund des Art. 82 der Verfassung, der der Regierung die Möglichkeit einräumt, zu Lasten des Staates Bürgschaften bis zur Dauer eines Jahres auch ohne gesetzliche Ermächtigungen zu erteilen, sich nicht bemüht gefühlt hat, den Landtag um eine globale Ermächtigung für Filmbürgschaften zu befragen, bevor er in ein Unternehmen (Filmbürgschaften) eingestiegen ist, von dem es schon zu Beginn als äußerst unwahrscheinlich

anzusehen war, daß es jeweils innerhalb eines Jahres abgewickelt werden könnte und von dem er selber in seiner Vernehmung zugestanden hatte, daß man von vorneherein mit Verlusten rechnen mußte und daß es sich mehr oder weniger um Subventionen handelte.

Zur Bekräftigung der Tatsache, daß man auch in manchen Bankreisen über die Möglichkeit der Abwicklung solcher Filmkredite innerhalb eines Jahres große Skepsis hegte, mag ein Schreiben der Bayer. Creditbank vom 25. Oktober 1950 an die Fifi als Unterlage dienen. Die Bank schrieb:

„Nach unseren Erfahrungen ist nicht damit zu rechnen, daß die Einspielergebnisse derartig sind, daß innerhalb von 12 Monaten nach Kreditübergabe die Kredite zurückgezahlt sind, so daß...“

Die genannte Bank enthielt sich aus diesen Gründen einer Beteiligung an dem vorliegenden Filmvorhaben, weil sie vermeiden wollte, „daß der Staat aus öffentlichen Geldern Verluste decken muß“. Bei der Abwicklung eben desselben Filmes „Die fidele Tankstelle“ sah sich der Staat nachher auch gezwungen (am 11. September 1951), die am 6. September 1950 erteilte Bürgschaft bis zum 30. Juni 1952, also auf 21 Monate, zu verlängern.

Ebenso bei dem Film „Unvergängliches Licht“, der am 6. Juli 1950 bis 15. September 1951 verbürgt, am 21. August 1951 bis 30. Juni 1952, also auf 24 Monate prolongiert wurde. Inanspruchnahme am 15. März 1952: 940 000 DM. Desgleichen bei dem Film „Servus Peter“, dessen Herstellungskosten in Höhe von 480 000 DM am 23. September 1950 bis 30. September 1951 verbürgt waren und am 22. Oktober 1951 bis zum 30. Juni 1952, also auf 21 Monate prolongiert wurden. Zu letzterer Prolongation findet sich in dem Akt des Finanzministeriums der handschriftliche Vermerk des Haushaltsreferenten, Ministerialrat Dr. Barbarino: „Verlängerung wirtschaftlich zweckmäßig und vertretbar, aber durch Art. 82 der Vf. nicht gedeckt“. Auch dieser deutliche Hinweis seines Mitarbeiters hat Dr. Ringelmann nicht beeindruckt.

Einen Beweis dafür, daß sich der Staat — durch die Macht der Verhältnisse — schon sehr bald gezwungen sah, einer Erwägung der Bürgschaftsverlängerungen näherzutreten, bietet das Protokoll der 6. Sitzung des Filmbeirates vom 12. Juli 1950. Dort wurde auf eine Besprechung hingewiesen, die zwischen RA. Kilchert und Staatssekretär Dr. Ringelmann stattgefunden hatte, in welcher das Finanzministerium in Aussicht gestellt hatte, daß für den Spitzenbetrag der Kreditsumme, der 12 Monate nach Uraufführung noch nicht abgedeckt ist, die Bürgschaft bis zur Fälligkeit der Garantiesumme (16 Monate) prolongiert wird.

Es mag zugegeben werden, daß Dr. Ringelmann zu Beginn der ganzen Finanzierungsaktion einer reichlich optimistischen Darstellung (hinsichtlich der Einspieldauer der Produktionskosten) seitens des Wirtschaftsministeriums und der Banken erlegen ist, auf die er sich in seiner Entgegnung vom 14. Mai 1954 auch beruft.

Damit kann aber keinesfalls entschuldigt werden, daß er das Versäumte nicht sofort nachgeholt hat, als sich herausstellte, daß dieser anfängliche

Optimismus ganz und gar ungerechtfertigt war. Das war spätestens in der 2. Hälfte des Jahres 1950 der Fall. Noch weniger kann damit entschuldigt werden, daß er im Laufe des Jahres 1951 die oben genannten Prolongationen über ein Jahr hinaus getätigt hat, ohne den Landtag vorher zu befragen.

Sein Einwand, die verspätete Bewilligung durch den Landtag (im 8. Sicherheitsleistungsgesetz vom 5. März 1952) hänge damit zusammen, daß bezüglich der übrigen in diesem Gesetz behandelten Bürgschaften längere Erhebungen erforderlich waren, kann nicht als stichhaltig anerkannt werden. Der Landtag hätte über die Filmbürgschaften auch gesondert befinden können, wie er es im 11. Sicherheitsleistungsgesetz auch getan hat.

### B. Schlußfolgerungen

1. Es ist richtig, daß Filmbürgschaften geleistet wurden, um der nach dem Zusammenbruch von 1945 gänzlich darniederliegenden deutschen Filmindustrie wieder aufzuhelfen.
2. Es mußte bei einigermaßen kritischer Beurteilung der Gesamtlage von vornherein in Kauf genommen werden, daß die Bürgschaften zum Teil in Anspruch genommen und damit Verluste eintreten würden. Daß diese Verluste höher wurden, als man vielleicht ursprünglich erwartete, hängt nur zum Teil mit Umständen zusammen (ausländische Konkurrenz usw.), die von den verantwortlichen Stellen nicht zu vertreten sind. Die Verluste sind in anderen Ländern auch eingetreten, jedoch nicht in dieser Höhe.
3. Die großen Verluste sind durch das Versagen der Verleihfirmen Bejühr, Siegel, Union und Imex verursacht worden (Anl. 2). Das System der weitgehenden Sicherungen von Millionenbeträgen durch Wechsel, Verleihgarantien usw. der Filmwirtschaft hat sich als eine Scheinsicherung erwiesen, insofern es sich in den meisten Fällen um Firmen mangelnder Bonität handelte. Die Firmen Bejühr, Siegel und Imex existieren nicht mehr und die von ihnen übernommenen Sicherungen sind wertlos geworden. Ein Fehler der ganzen Bürgschaftspolitik lag unter anderem darin, daß man die Kriterien der Bürgschaftswürdigkeit mehr auf die mutmaßlichen Erfolgsaussichten des einzelnen Filmvorhabens abstellte, als auf die Bonität des Produzenten und des Verleihs. Die Erfahrung zeigt aber, daß die Einspielergebnisse viel mehr von der Potenz des Verleihs abhängen als von der Beschaffenheit des jeweiligen Filmes.
4. Die Ermittlungen des Ausschusses haben darüber hinaus aber auch ergeben, daß in einigen Fällen (bei den Filmvorhaben „Menschen am Meer“, „Das Doppelleben des Herrn Bruggs“ und „Land der Sehnsucht“) Verluste zu vermeiden gewesen wären, wenn die von den Ministerien mit der Interessenwahrung betrauten Personen und Stellen (in den beiden erstgenannten Fällen Rechtsanwalt Kilchert und Ministerialdirigent Dr. Zehler, im letzteren Falle die Bayer. Staatsbank) sich neben den Erwägungen der Wirtschaftsförderung mit größerer Vorsicht und Gewis-

senhaftigkeit auch die finanziellen Interessen des Staates hätten angelegen sein lassen.

5. Staatssekretär Dr. Ringelmann, (damals Ministerialdirektor) ist der Vorwurf zu machen,
  - a) in fahrlässiger Handhabung der Bestimmungen des Art. 82 der Verfassung, ohne gesetzliche Ermächtigung des Landtages, Bürgschaften in Höhe von insgesamt 24 Millionen DM zu Lasten des Staates übernommen zu haben, obwohl es von vornherein als zweifelhaft anzusehen war, daß diese Bürgschaften innerhalb eines Jahres abgewickelt werden könnten;
  - b) in mehreren Fällen entgegen dem Art. 82 der Verfassung diese Bürgschaften über ein Jahr hinaus verlängert zu haben, ohne den Landtag vorher oder unmittelbar danach um eine gesetzliche Ermächtigung anzugehen;
  - c) in eigenmächtiger Weise ein Risiko in der genannten Höhe mit 100%iger Verbürgung zu Lasten des Staates übernommen zu haben, obwohl von vornherein, auch nach seiner eigenen Aussage, mit einer Inanspruchnahme dieser Bürgschaften und damit verbundenen Verlusten gerechnet werden mußte;
  - d) es bewußt unterlassen zu haben, in das für die Prüfung der Bürgschaftswürdigkeit der einzelnen Filmvorhaben damals zuständige Gremium, den Beirat der Fifi, einen eigenen Vertreter des Finanzministeriums als spezifischen Wahrer der finanziellen Interessen des Staates zu entsenden.
6. Ministerialdirigent Dr. Zehler ist der Vorwurf zu machen, in seiner Eigenschaft als alleiniger Vertreter des Staates im Beirat der Fifi die finanziellen Belange des Staates gegenüber den Erfordernissen der privaten Wirtschaftsförderung nicht hinreichend gewahrt zu haben.
7. Aus dem Sachverhalt der großen Verluste folgt, daß der Art. 82 der Bayer. Verfassung, nach welchem Kreditgaben, Kreditnahmen und Sicherheitsleistungen (also Bürgschaften) nur dann einer Ermächtigung durch ein Gesetz bedürfen, wenn die damit eingegangenen Verpflichtungen sich über 1 Jahr erstrecken, sich als zu weitmaschig erweist. Der Art. 82 ist ein Erbstück aller Verfassungen und entspricht den gesicherten ruhigen Verhältnissen früherer Zeiten, in denen es durchaus angebracht war, daß kurzfristige Sicherheitsleistungen, die sich im Zuge der allgemeinen Finanzverwaltung als notwendig erwiesen, ohne Befragung des Parlaments von den Ministerien selbständig vorgenommen werden konnten.

Heute liegen die Dinge ganz anders. In den modernen Staaten werden die Regierungen vor Probleme und Entscheidungen gestellt, die früher undenkbar gewesen wären. Es müssen zum Teil ganz neue Wege beschritten werden, die leicht mit hohen Risiken verbunden und doch notwendig sind. In solchen Fällen ist es unbedingt erforderlich, daß der Landtag befragt wird, auch wenn die vom Staat eingegangene Verpflichtung sich auf einen Zeitraum erstreckt, der zunächst nicht über 1 Jahr hinausgeht.

Im Falle der staatlichen Filmbürgschaften war die Regierung nachträglich doch gezwungen, die Bürgschaften zu verlängern und dann an den Landtag heranzutreten, zu einer Zeit, da derselbe eine echte Entscheidung gar nicht mehr fällen konnte, da das Risiko der Bürgschaftsübernahme längst eingetreten war. Die Wahrheit des alten Spruches: „Bürgen heißt zahlen“ hat sich in der ersten Epoche der Filmfinanzierung des Bayer. Staates in erschreckendem Maße bestätigt. Für die heutigen Verhältnisse ist Art. 82 zu weit gefaßt. Um dies abzuändern, müßte durch einen Beschluß des Landtags ein Einverständnis zwischen Regierung und Parlament darüber erzielt werden, daß der Art. 82 wie folgt zu interpretieren sei:

„Kreditgewährungen und Sicherheitsleistungen des Bayer. Staates bedürfen jedenfalls einer gesetzlichen Ermächtigung, wenn sich nach dem Zweck des Kredites, der wirtschaftlichen Kraft und Zuverlässigkeit des Schuldners die Abwicklung innerhalb eines Jahres nicht mit hinreichender Sicherheit erwarten läßt.“

Der Ausschuß hat dem Bericht bis zu den Schlußfolgerungen mit Mehrheit zugestimmt. Die Schlußfolgerungen wurden von ihm einstimmig angenommen.

München, den 5. August 1954

Der Vorsitzende:  
Beier

#### Verzeichnis der von dem Filmkredit-Untersuchungsausschuß vernommenen Personen

1. Ministerialdirigent im Bayer. Wirtschaftsministerium Dr. Zehler am 8. Juni, 21. September, 28. September 1953.
2. Filmverleiher Kurt Schorcht am 10. Juni 1953.
3. Staatsbankdirektor Dr. Hemmer am 10. Juni, 4. Dezember 1953 und 16. Februar 1954.
4. Dr. Jacoby, Geschäftsführer der Treuhand Union GmbH., am 12. Juni 1953.
5. Ministerialdirigent im Bayer. Finanzministerium Dr. Freudling am 15. Juni, 6. November 1953.
6. Wirtschaftsprüfer Dr. Stattmiller, früher Geschäftsführer der Treuhand Union, am 15. Juni 1953.
7. Rechtsanwalt Kilchert, Geschäftsführer der Film-Finanzierungs-GmbH. (Fifi), am 18. Juni, 6. Juli, 26. Juli 1953 und 16. Februar 1954.
8. Staatsbank-Syndikus Dr. Most am 30. Juni, 27. Oktober 1953.
9. Filmkaufmann Jacob am 11. Juli, 13. Juli 1953 und 22. Januar 1954.
10. Frau Rosemarie Kraemer, Gesellschafterin und Geschäftsführerin der Union Filmverleih GmbH., am 21. Juli 1953.
11. Reg.-Ob.-Insp. im Bayer. Wirtschaftsministerium Besser am 25. Juli, 19. Oktober 1953.
12. Filmproduzent Dr. Schelkopf am 28. September 1953.
13. Kaufmann Münnemann am 5. Oktober, 4. Dezember 1953.
14. Filmkaufmann und Filmwirtschaftler Schulze am 5. Oktober, 10. Oktober, 19. Oktober 1953.
15. Filmproduzent Fedor Janas am 10. Oktober 1953.
16. Journalist Reiche am 10. Oktober 1953.
17. Dipl.-Volkswirt Dr. Busch am 10. Oktober, 27. Oktober 1953.
18. Kaufmann Siegel, Kommanditist der Siegel Monopol Film K.G., am 24. Oktober 1953 und 26. Januar 1954.
19. Filmkaufmann Eckert, Gründer, Gesellschafter und Geschäftsführer der Union Film-Verleih GmbH., am 24. Oktober 1953.
20. Filmproduzent Eberhard Klagemann am 24. Oktober 1953.
21. Staatssekretär im Bayer. Finanzministerium Dr. Ringelmann am 6. Oktober, 16. Oktober 1953.
22. Dr. Rudolph, stellv. Vorstandsmitglied der Bayerischen Vereinsbank, am 4. Dezember 1953.
23. Filmjournalist Albert Schneider am 11. Dezember 1953.
24. Alfred Rauschenbach, Geschäftsführer des Verbands deutscher Filmproduzenten, am 11. Dezember 1953.
25. Oberfinanzdirektor Grathwohl am 16. Februar 1954.

Anlage 2

Die 36 Filme, die von der Fifi bearbeitet wurden (davon 1 allerdings nur in der Überwachung, nicht in der Vorprüfung), ergeben, gegliedert nach Verleih, folgendes Bild:

Verleih-Firma	Anzahl der Verbürgungen	Anzahl der Inanspruchnahmen	Betrag der Inanspruchnahme DM
Bejörh	9	9	5 005 000.—
Siegel-Monopol	8	8	4 360 000.—
Union	7	6	4 063 000.—
Imex	2	2	1 113 000.—
Dietz	1	1	480 000.—
Diehl	2	—	.....
Allianz	1	1	412 348.—
Astor	1	1	749 037.—
Unitas & Kopp	3	—	.....
Schorcht	1	—	.....
Unitas	1	1	753 585.—
	<u>36</u>	<u>29</u>	<u>16 935 970.—</u>

Aus obiger Aufstellung geht hervor, daß außer den beiden Diehl-Märchen-Filmen, den 3 im Eigen-Verleih (Unitas & Kopp) herausgebrachten Ostermayer-Filmen, 1 Georg-Witt-Film im Verleih Schorcht und 1 König-Film im Union-Verleih sämtliche über die Fifi gegangenen Filmvorhaben in Anspruch genommen wurden und mehr oder weniger mit ihrer ganzen Herstellungssumme zu Lasten des Staates in Verlust gerieten.

Im wesentlichen sind diese hohen Verluste auf das Versagen der 3 Verleih-Firmen zurückzuführen, die mit insgesamt 24 Filmen bedacht waren, das ist Bejörh, Siegel und Union.

Nach dem Ausscheiden der Fifi, die mit der Verbürgung des Filmes „Der letzte Schuß“ am 13. September 1951 ihre Tätigkeit beschlossen hatte, bis zum Inkrafttreten der neuen Bürgschaftsregelung vom 3. Dezember 1951 wurden noch 5 weitere Filme verbürgt, von denen zwei

„In München steht ein Hofbräuhaus“ mit 668 209.— DM und

„Drei Kavaliere“ mit 395 880 DM

in Anspruch genommen wurden. Der Gesamtbetrag der in Anspruch genommenen Filme, soweit sie in den Jahren 1950 und 1951 verbürgt wurden, beläuft sich auf 18 224 000 DM.

Anlage 3**Aktennotiz Dr. Most vom 2. November 1950:**

„Die Associazione Nazionale Industrie Cinematografiche ed Affini (Anica) hatte am 18. August 1950 dem Produzenten gegenüber wörtlich erklärt:

Wir bestätigen Ihnen, daß die selbständige Sektion der Filmkreditabteilung der Banca del Lavoro die Durchführung der Finanzierung für die Finanzierung des deutsch-italienischen Gemeinschaftsfilms unter dem Titel „Land der Sehnsucht“ (Italia terra d'amore), der von Ihnen auf

Grund des Gemeinschaftsproduktionsvertrages mit der Klagemann-Film, München, hergestellt wird, für die italienische Seite übernimmt.

Es ist vereinbart, daß die Finanzierung von seiten der italienischen Bank abhängig ist von der tatsächlichen Gewährung des Kredites von seiten der deutschen Bank, dessen Nachweis von ihrer Partnerin der Klagemann-Film, München, erbracht werden muß.

gez. Eitel Monaco, Presidente.

**Vernehmung von Dr. Most:**

Über denselben Sachverhalt hat Herr Dr. Most bei seiner Vernehmung am 30. Juni 1953 u. a. wie folgt ausgesagt:

„Immerhin war der alte Monaco, der Präsident der Filmkammer, eine Autorität mit amtlichem Stempel. Eine Rechtsverfolgung war jedoch nicht möglich...“

Weiterhin antwortet er auf die Frage, ob eine feste rechtliche Zusage gegeben war:

„Eine Kreditzusage im Sinne einer einklagbaren Zusage gibt es auf der ganzen Welt nicht. Eine solche lag nicht vor. Es lag nur eine Erklärung der amtlichen zuständigen italienischen Stellen vor, unterschrieben von dem Präsidenten Monaco, mit einem Stempel...“

Anlage 4**Atennotiz vom 27. Oktober 1950, signiert Dr. Most:**

„Der Unterzeichnete fand eine recht verfahrenere Situation vor, die hauptsächlich durch 2 Momente bedingt war:

1. ...

2. Durch die Komplikationen, welche durch die Auslegung des Schreibens der Anica vom 18. August 1950 entstanden waren, ist grundsätzlich hervorzuheben, daß die Verhandlungen... dadurch erschwert sind, daß die Anica zwar einen halbamtlichen Charakter hat, daß sie aber im Gegensatz zu der Zeit vor dem Kriege jetzt nur die Funktion einer Berufsorganisation ausübt... Infolgedessen ist es sehr schwer in einem Lande, in dem Deutschland vorläufig noch keine konsularische oder diplomatische Vertretung hat, das Terrain nach allen Seiten so zu sondieren, daß man in jedem Punkt klar sehen konnte.

Es fanden unter Mitwirkung des Unterzeichneten zunächst Besprechungen mit Herrn Orta, Referenten im Ministerium dello Spettacolo, und dem Präsidenten der Anica, Herrn Monaco, statt.

Beide Herren legten dar, daß die Erklärung der Anica vom 18. August 1950 keinerlei Einfluß auf die Entscheidung der Banca del Lavoro haben könnte. Zwar waren sich die Herren darüber klar, daß italienischerseits eine gewisse moralische Bindung eingegangen worden war... Irgendwie im Klagewege die Anica festzulegen und dadurch etwa eine Finanzierungshilfe von amtlicher Seite... zu erreichen, erwies sich als absolut unmöglich, und zwar sowohl aus praktischen wie auch aus rechtlichen Gründen. Dies wurde auch von Herrn Professor Advokat Ferrara, der als sehr erfahrener Filmanwalt gilt und internationales Ansehen genießt — er ist auch bei den deutsch-italienischen Handelsvertrags-Besprechungen in Frankfurt kürzlich zugezogen worden — bestätigt.

Es folgt nun der Bericht über weitere Verhandlungen in Rom:

„Herr Ferrara und der Unterzeichnete prüften die Abmachungen zwischen Campidoglio-Film und Secolo-Film (siehe Beilage 2!). Der in dieser Angelegenheit vorliegende Schriftwechsel ist nicht eigentlich mit einem Verleihvertrag im streng rechtlichen Sinne abgeschlossen worden.

Die rechtliche Schwierigkeit liegt im folgenden: Da die Campidoglio nicht das Vertrauen der amtlichen Stellen genießt, ist es unumgänglich notwendig, ihr die weitere Produktion des Filmes zu entziehen.

...

#### Anlage 5

In der Bürgschaftserklärung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 6. September 1950 heißt es auf Seite 3:

„Die Bürgschaft wird unter folgenden Voraussetzungen übernommen:

- a) der Gesamtbetrag der Kredite darf den Betrag von 900 000 DM nicht übersteigen,  
...
- b) die Verpflichtungen des Bayerischen Staates aus den Bürgschaftserklärungen enden spätestens am 15. September 1951,
- c) ...
- d) die Bayerische Staatsbank prüft und bestätigt die rechtliche Wirksamkeit der Garantieerklärung, des Verleihvertrages, der Verträge über die Herstellung und den Vertrieb des Filmes in Italien und der Finanzierung der hierfür anfallenden Kosten, sowie die Sicherstellung der Übertragung der Ein-

spielergebnisse aus der italienischen Version des Filmes zur Deckung der im Inland angefallenen Kosten,

e) ...

f) ...

g) ...

#### Anlage 6

Der Prüfungsbericht der Bayerischen Staatsbank erfolgte, obwohl es sich um die Prüfung ausländischer Verträge handelte, bereits nach 10 Tagen am 16. September 1950. Er wiederholte in seinem wesentlichen Teil den Prüfungsauftrag wortwörtlich:

„Die Filmfinanzierungsgesellschaft hat uns nachstehende Verträge vorgelegt:

Verleihvertrag zwischen der Union-Film-Verleih-GmbH., München, und der Klagemann-Film-GmbH., München vom 28. August 1950 samt Zusatzvertrag vom 15. September 1950.

Schreiben der Associazione Nazionale Industrie Cinematografiche ed Affini, Roma, vom 18. August 1950 samt deutscher Übersetzung.

Verleihvertrag zwischen der Campidoglio-Film S.A. und der Secolo-Film, Roma, vom 24. Juli 1950.

Begleitbrief der Campidoglio-Film S.A. an die Klagemann-Film-GmbH. vom 20. Juli 1950 sowie

Gemeinschaftsproduktionsvertrag zwischen der Campidoglio-Film, Roma, und der Klagemann-Film-GmbH., München, vom 5. Juni 1950.

Wir haben diese Verträge geprüft und bestätigen die rechtliche Wirksamkeit der Garantieerklärung, des Verleihvertrages, der Verträge über die Herstellung und den Vertrieb des Filmes in Italien und der Finanzierung der hierfür anfallenden Kosten, sowie die Sicherstellung der Übertragung der Einspielergebnisse aus der italienischen Version des Filmes zur Deckung der im Inland angefallenen Kosten.“